



66 Nr. 1 Vereine / Stiftungen / übrige juristische Personen

1. Allgemeines

Die allgemeinen Regeln für die Gewinnermittlung für juristische Personen sind auch für die Ermittlung des Reingewinns von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen massgebend. Diese Bestimmungen werden in § 67 StG BL resp. Art. 66 DBG lediglich ergänzt.

2. Allgemeine Bestimmungen für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

Für besondere Aufwendungen künftiger Jahre, die den statutarischen Zwecken entsprechen, sind Rückstellungen zulässig. Diese sind innert 5 Jahren nach ihrer Bildung entweder zweckentsprechend zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

Nicht steuerbar sind erhaltene Spenden, Schenkungen und Vermächtnisse.

Subventionen sind direkt mit den aktivierten Anschaffungs- oder Herstellkosten zu verrechnen. Aus dem Saldo ergibt sich das Abschreibungssubstrat.

Freiwillige Geldleistungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, sind abziehbar.

Stipendien sind in der Regel nicht abziehbar.

3. Besondere Bestimmungen für Vereine

Die statutarischen Mitgliederbeiträge und die freiwilligen Zuwendungen zählen nicht zum steuerbaren Ertrag. Bei letztgenannten ist aber eine Schenkungs- oder Erbschaftssteuer möglich. Als statutarische Mitgliederbeiträge qualifizieren dabei alle Beiträge, zu deren Bezahlung Mitglieder aufgrund der Statuten oder darauf beruhender Reglemente und Beschlüsse verpflichtet sind, insbesondere auch Eintrittsgelder und Aufnahmebeiträge.

Nicht zu den Mitgliederbeiträgen gehören Vergütungen, welche die Vereinsmitglieder für die Benutzung besonderer Vereinseinrichtungen bezahlen müssen (Versicherungen, Krankenkasse, Stellenvermittlung usw.). Ebenso nicht dazu gehören Provisionen, die Lieferanten an Vereine bezahlen, die Kurtaxen von Verkehrsvereinen sowie Sponsorengelder.

Zu den steuerbaren Erträgen gehören alle Erträge, welche nicht Mitgliederbeiträge sind. Dazu gehören:

Einnahmen eines Vereinslokals

- Einnahmen aus Anlässen (Jubiläumfest, Grümpelturnier)
- Zinserträge auf Bankguthaben und Wertschriften
- Kapitalgewinne
- Sponsorenbeiträge
- Transfererlöse
- Kostenbeteiligungen von Mitgliedern
- Aufwertungen
- Disziplinarbussen

Von den steuerbaren Erträgen können die Aufwendungen, die in einem direkten Zusammenhang mit der Erzielung dieser Erträge stehen, voll abgezogen werden. Andere Aufwendungen (allgemeine Aufwendungen) nur, soweit sie die Mitgliederbeiträge übersteigen. Unter «allgemeinen Aufwendungen» sind jene Kosten zu verstehen, welche durch den normalen Vereinsbetrieb entstehen (z.B. Mitgliederverwaltung, Beitragseinzug, Buchhaltung, Abhaltung von Generalversammlungen und Vorstandssitzungen, Unterhalt der allgemeinen Vereinsinfrastruktur). Dazu gehören auch die Abschreibungen auf der Vereinsinfrastruktur, sofern es sich nicht um Aktiven handelt, die ausschliesslich einem Zweck zur Erzielung steuerbarer Erträge dienen. In diesem Falle könnten sie vollumfänglich den steuerbaren Erträgen belastet werden. Die Steuern können ebenfalls von den steuerbaren Erträgen abgezogen werden.



Die Ermittlung des steuerbaren Reingewinns erfolgt somit mittels einer **Spartenrechnung**.

Beispiel:

Ausgaben		Einnahmen	
Vereinsanlässe	13'000	Mitgliederbeiträge	43'000
Verwaltungskosten	8'000	Spenden	3'500
Generalversammlung	5'000		
Zeitschrift	10'000		
Diverses	2'000		
Miete	4'000		
	42'000		46'500
		Zinsertrag	1'500
		Nettoertrag Restaurant	12'000
Einnahmenüberschuss	18'000		
Total	60'000		60'000

Die Spartenrechnung ergibt folgende Aufteilung:

	gemäss Jahresrechnung	Sparte 1	Sparte 2	Deklaration Steuererklärung
Mitgliederbeiträge	43'000			Ziff. 2260
Allgemeine Vereinskosten	-42'000			Ziff. 2264
Beitragsüberschuss steuerfrei		1'000 ¹		Ziff. 2270
Einnahmen Restaurant	12'000		12'000	
Übrige Einnahmen (Zins, Spenden)	5'000		5'000	
Abzug Spenden (Steuerfrei) Sparte 2			-3'500	Ziff. 2250
Reingewinn Jahresrechnung	18'000			Ziff. 2001
Reingewinn massgebend			13'500	Ziff. 2300

Vereine haben Auszahlungen von Gewinnüberschüssen an Mitglieder als Zuwendungen aufzurechnen. Die Steuerausscheidung bei Änderung der Steuerpflicht während der Steuerperiode erfolgt gemäss Kreisschreiben SSK Nr. 17 vom 27. November 2001.

¹ Differenz Mitgliederbeiträge und allgemeine Vereinskosten
30.06.2015/31.12.2016/31.10.2017/31.08.2019/1.11.2021/12.09.2024/30.01.2026



4. Besondere Bestimmungen für Stiftungen

Zum abzugsfähigen Aufwand gehören alle Auslagen, die der Erfüllung der statutarischen Zwecke dienen, mit Ausnahme der Aufwendungen zur Anschaffung oder Verbesserung von Vermögensobjekten.

Die Einlagen in das Vermögen der Stiftung zählen nicht zum steuerbaren Ertrag. Vorbehalten bleibt aber eine Steuererhebung auf Basis einer Schenkungssteuer oder einer Erbschaftssteuer, soweit diese in die Zuständigkeit der Steuerverwaltung Basel-Landschaft fällt.

Familienstiftungen dürfen Zuwendungen an ihre Begünstigten oder Renten, die in Erfüllung einer auf dem Familienrecht beruhenden Unterhaltspflicht erbracht werden, nicht abziehen.

Dem Ertrag aus Grundeigentum ist zu den allfälligen Miet- und Pachtzinseinnahmen auch der Mietwert derjenigen Liegenschaften zuzurechnen, die sie den Nutzniessern der Stiftung unentgeltlich zur Benützung überlassen.

Die Steuerauscheidung bei Änderung der Steuerpflicht während der Steuerperiode erfolgt gemäss Kreis Schreiben SSK Nr. 17 vom 27. November 2001.

Familienstiftungen

Familienstiftungen sind dadurch gekennzeichnet, dass ihre Destinatäre aus dem Kreis bestimmter Familien stammen. Das schweizerische Zivilrecht beurteilt Familienstiftungen nur als zulässig, wenn das Stiftungsvermögen den Familienmitgliedern nur in speziell bestimmten Lebenslagen zukommt. Art. 335 Abs. 1 ZGB nennt als zulässige Verwendung die Kosten für Erziehung, Ausstattung oder Unterstützung von Familienmitgliedern oder ähnliche Zwecke. Unzulässig sind demnach allgemeine Lebensunterhalts- und Genussstiftungen (vgl. BSK-Grüninger, Art. 335 N 8). Nicht zu den Stiftungen zählen die seit 1912 unzulässigen Familienfideikommisse (Art. 335 Abs. 2 ZGB). Unzulässige Familienstiftungen können vom Richter für nichtig erklärt werden. Das heisst, dass sie das Recht der Persönlichkeit nicht erlangen. Bis dahin können sie aber in der Praxis als existent betrachtet werden.

Familienstiftungen, die in erster Linie dem Lebensunterhalt von Mitgliedern einer Familie dienen und die daher nach schweizerischem Zivilrecht unzulässig sind, können unter Umständen in einem anderen Staat nach dessen Zivilrecht gültig errichtet werden. Ob dies zutrifft und welche Folgen sich für Stifterinnen oder Stifter und für Destinatärinnen oder Destinatäre ergeben, ist im Einzelfall unter Würdigung aller relevanten Umstände zu prüfen.

5. Besondere Bestimmungen für kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz

Steuerbar sind nur die Erträge aus direktem Grundbesitz. Die anderen Erträge werden beim Anteilscheininhaber - also zum Beispiel auch solche aus einer Immobiliengesellschaft, an welcher der Anlagefonds beteiligt ist - besteuert. Zur Ermittlung des durch den Anlagefonds zu versteuernden Substrates ist regelmässig eine Spartenrechnung zu führen, in welcher zunächst die direkt zuordenbaren Faktoren den jeweiligen Sparten direkter Grundbesitz und übrige Anlagegüter zugewiesen und alsdann die nicht direkt zuordenbaren Positionen nach einem sachgerechten Schlüssel verteilt werden (vgl. auch Hinweise in [24 Nr. 6](#)).

6. Besondere Bestimmungen für Anstalten, Einwohner- und Bürgergemeinden

Ausserkantonale Institutionen sind im Kanton grundsätzlich steuerpflichtig (z.B. Liegenschafts- oder Forsterträge); basellandschaftliche Anstalten, Einwohner- und Bürgergemeinden sind steuerbefreit mit Ausnahme der Betriebe, die im wesentlichen Umfang Erwerbszwecken dienen.

Bei ausserkantonalen Anstalten, Einwohner- und Bürgergemeinden, welche in BL aufgrund Liegenschaftsbesitzes steuerpflichtig sind, wird keine interkantonale, sondern höchstens eine interkommunale Steuerauscheidung (bei mehreren Gemeinden) erstellt. Es werden nur der Nettoliegenschaftsertrag (oder Forstertrag) und das im Kanton steuerbare Eigenkapital ermittelt; der steuerbare Ertrag entspricht in diesem Fall dem satzbestimmenden Ergebnis.



7. Steuerbares Eigenkapital (Regelung ab Steuerperiode 2020)

Als steuerbares Eigenkapital gilt das Reinvermögen (Stand Ende des Geschäftsjahres); falls dieses CHF 150'000 nicht erreicht, gibt es keine Besteuerung. Ab CHF 150'000 wird das ganze Eigenkapital besteuert. Es gibt somit keinen allgemeinen Abzug von CHF 150'000, sondern dieser Betrag stellt eine Freigrenze und keinen Freibetrag dar. Bei Anlagefonds mit direktem Grundbesitz ist nur der auf den Grundbesitz entfallende Anteil steuerbar. Die Liegenschaftswerte für die Ermittlung des steuerbaren Eigenkapitals erfolgen gemäss Katasterschätzung (vgl. 43 Nr. 1).

Von den Mitgliedern gezeichnete und unverzinsten Anteilscheine können nicht als Schulden geltend gemacht werden und sind aufzurechnen.

Bei ausserkantonalen Anstalten, Einwohner- und Bürgergemeinden, welche im Kanton Basel-Landschaft aufgrund Liegenschaftsbesitzes steuerpflichtig sind, dient in gewissen Fällen beim Liegenschaftswert der kantonale Katasterwert reduziert um einen 50 %-Schuldenabzug als Basis für das Reinvermögen.

8. Steuersätze

Seit dem 1.1.2020 gelten folgende Steuersätze:

8.1 Staat

Ertragssteuer:	bis zum 31.12.2024	6 %;
	ab dem 01.01.2025	4,4 %;
	Gewinne unter CHF 20'000 werden nicht besteuert.	
Kapitalsteuer:	gemäss den Bestimmungen für die Kapitalgesellschaften: vgl. <u>60 Nr. 1</u> ;	
	1 ‰; wobei keine Minimalsteuer erhoben wird.	
Kirchensteuer:	5 % der Staatssteuer	

8.2 Gemeinde

Ertragssteuer:	bis zum 31.12.2022	2 – 5 % des Reinertrags; die Gemeinden setzen den Steuersatz innerhalb dieser Grenzen jährlich fest;
	ab dem 01.01.2023	höchstens 55 % der Staatssteuer; die Gemeinden setzen den Steuerfuss jährlich fest;
	Gewinne unter CHF 20'000 werden nicht besteuert.	
Kapitalsteuer:	gemäss den Bestimmungen für die Kapitalgesellschaften: vgl. <u>60 Nr. 1</u>	
	bis zum 31.12.2022	0,55 ‰ des steuerbaren Kapitals;
	ab dem 01.01.2023	höchstens 55 % der Staatssteuer; die Gemeinden setzen den Steuerfuss jährlich fest;
	wobei keine Minimalsteuer erhoben wird.	

9. Steuerbefreiung

Vereine und Stiftungen können unter gewissen Umständen von der Steuerpflicht befreit werden. In Betracht fällt dabei insbesondere eine Befreiung. Die Voraussetzungen sind in Steuerbuch 16 Nr. 1 und 16 Nr. 2 detailliert umschrieben.

Bei Vereinen und Stiftungen, welche bis anhin steuerbefreit waren und neu aus irgendeinem Grunde steuerpflichtig werden, können die in früheren Jahren angefallenen Verluste zur Verrechnung zugelassen werden.

Ausserdem können juristische Personen mit einem ideellen Zweck ab 2018 von einer Steuerfreigrenze von 20'000 bei der direkten Bundessteuer profitieren (vgl. Ziffer 11).

10. Steuerbefreiung von juristischen Personen wegen Verfolgung von ideellen Zwecken

Juristische Personen mit ideellen Zwecken werden ab dem 1. Januar 2018 gemäss Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) und Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) nicht besteuert, sofern der steuerbare Reingewinn CHF 20 000 oder weniger beträgt. Diese Freigrenze gilt für alle juristischen Personen, deren Gewinn- und Kapitalverwendung ausschliesslich und unwiderruflich einem ideellen Zweck gewidmet sind. Als



ideelle Zwecke gelten beispielsweise politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, sportliche, wohltätige, gesellige und ähnliche nicht wirtschaftliche Zwecke.

Der ideelle Zweck ist insbesondere vom wirtschaftlichen Zweck abzugrenzen. Darunter fällt einerseits der Erwerbszweck. Als solcher gilt eine unter Einsatz von Kapital und Arbeit planmässig auf die Erreichung von wirtschaftlichen Interessen gerichtete Tätigkeit. Die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit oder die Teilnahme am wirtschaftlichen Wettbewerb gilt demgemäss nicht als ideell im Sinne von Art. 66a DBG. Da ab Steuerperiode 2020 für alle Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen eine Freigrenze von CHF 20'000 gilt, entfällt die Relevanz der Abgrenzung vom wirtschaftlichen Zweck für diese Rechtsformen. Für Kapitalgesellschaften bleibt dagegen diese Abgrenzung relevant.

Der massgebliche Reingewinn ermittelt sich gemäss den bemisst nach den erwähnten steuerrechtlichen Normen (für Kapitalgesellschaften gemäss §§ 53 ff. StG; für Vereine, Stiftungen, und übrige juristische Personen kommen ergänzend die voranstehend erläuterten Bestimmungen von § 66 StG hinzu).